

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Register: Verzeichniss der Mitglieder der Cantons Tagsatzungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 28. Juli 1801.

Sechstes Quartal.

Den 8 Thermidor IX.

Verzeichniß der Mitglieder der Cantons- Tagsatzungen.

VI.

Tagsatzung des Cantons Schafhausen.

Gewählt den 15. Juli 1801.

Die Tagsatzung des Cant. Schafhausen besteht aus 38
Bez. Deput. Sie versammet sich in Schafhausen.

District Schafhausen.

1. — Stephan Maurer, Municipalitätspräsident von Schafhausen.
2. — David Stockar, Präsident der Verw. Kammer, von dito.
3. — Balthasar Päster, Obereinnehmer von dito.

District Neyach.

1. — Bernhard Müller, Ex-Gen. von Thayngen.
2. — Johannes Stamm, Bezirksstatthalter von dito.

District Klettgau.

1. — Philip Ehrmann, Ex-Represent. v. Neukirch.
2. — Joh. Jakob Neucomm, dito, v. Unterhallau.
3. — Andreas Hepp, Cant. Richter, v. Gächlingen.
4. — Johannes Stamm, Municipalitätspräsident von Schleitheim.

District Stein.

1. — Johannes Bühl, Diacon in Hettishofen, von Stein.

District Arbon.

1. — Districtsgerichts-Präsident Dösch von Utzwyl.
2. — Ex-Senator Meyer von Arbon.
3. — Cantonsrichter Stäheli von Staubbach.

District Gottlieben.

1. — Joh. Jak. Bächler von Egelschöfen, Präsident.

2. — B. D. Joh. Melchior Neppl, Distr. Statth.

3. — — Joh. Wiedmer von Altnau, Districtsrichter.

4. — Josua Müller von Tägerwihlen, Ex-Represent.
District Steckborn.

1. — Cantonsrichter Böni von Berlingen.

2. — — — Mayer von Steckborn.

3. — Bachmann, Districtsrichter von Uesslingen.

4. — Lenz von Wart.

District Frauenfeld.

1. — Statthalterleut. Nogg von Frauenfeld.
2. — — — Cantonsrichter Gündle von Wellhausen.
3. — Wüst von Frauenfeld, öffentlicher Ankläger.

District Weinfelden.

1. — Joh. Ulrich Kehetring von Boltshausen, Mitgl. des gesetzgebenden Raths.
2. — N. Anderwerth von Münsterlingen, Mitgl. des gesetzgebenden Raths.
3. — Präsident Rheinhart von Weinfelden.
4. — Vicepräsident Brenner auf dem Steinhaus.

District Tobel.

1. — Districtsstatthalter Hug in Aefstrenggen.
2. — Municipalitätspräsident Müller von Rickenbach.
3. — Cantonsrichter Schwager von Wiesikon.
4. — Districtsgerichtssecretär Schmidt von Fischingen.
5. — Altlandschreiber Stäger von Münchwilen.

District Bischofszell.

1. — Georg Andreas von Erlen.
2. — Joh. Anton Diethelem von Bischofszell.
3. — Morell, Präsident der Verwaltungskammer.
4. — Enoch Brunschwiler von Hauptwihl.

District Diessenhofen.

1. — Joh. Georg Rück, Präs. des Districtsgerichts.



VII.

Tagsatzung des Cantons Solothurn.

Gew. auf Mittwoch d. 15. Juli 1801.

Die Tags. des Cant. Solothurn besteht aus 21 Mitgl.
Sie vers. sich in Solothurn.

District Solothurn.

1. Urs. Remund von Niedholz, Präsid. der Muniz.
Niedholz.
2. — Joh. Hugi von Grenchen Landmann.
3. — Urs Studeli, v. Bellach, Präf. d. Mun. Bellach.
4. — Amanz Gluz, Reg. Stath. in Solothurn.

District Biberist.

1. — Caspar Gluz, von Derendingen, Bezirksstath.
zu Biberist.
2. — Xaver Zeltner, v. Solothurn, ehemaliger Reg.
Statthalter.
3. — Niklaus Wyss, von Hesigkofen, Agent alldort.
4. — Urs Keiser, von Biberist, Wirth und Präf. der
Municipalität.

District Ballstall.

1. — Jacob Brunner, von Ballstall, Altuntervoigt.
2. — Joch. Bloch, von Densingen, Distr. Richter.
3. — Jac. Studer von Herchingen, Cantonsrichter.
4. — Jac. Girr, von Lauperstorf, Wahlmann.

District Olten.

1. — Joch. v. Felsen, v. Obererlisbach, Müllers Sohn.
2. — Joch. Rud. Schenker, von Däniken, Wahlmann.
3. — Conrad Hunziger, von Olten, Salzfaktor.
4. — Urs Joz. Gluz, von Hägendorf, Wirth.
5. — Joz. Husi, von Wangen, Altgerichtsfäss.

District Dornegg.

1. Georg Nik. Tschann, von Solothurn, Distr. Stath.
halter in Dornegg.
2. — Post Hofmeyer, von Nuglar, Agent.
3. — Fried. Schnyder, von Breitenbach, Agent.
4. — Glasius Gaugler, von Gempen, Agent.

Gesetzgebender Rath, 11. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Die Finanz-Commission erklärt, die ihr überwiesenen Rechnungen der Saalinspectoren für das verflossne Vierteljahr richtig besunden zu haben. Ihr Besinden wird auf den Ganzleytisch gelegt.

Die abgehenden Secretairs erstatten über den Zu-

stand der Ganzley im verflossnen Monat einen briefigenden Bericht.

Das Gutachten der Eislilgesekg. Commission über allgemeine Aufhebung der Zugrechte wird in Berathung und hierauf angenommen. (S. das. S. 350).

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath übersendet Ihnen hiebei das Resultat von der Versteigerung des Pachtgutes von Ripaille, Distr. Monthey, C. Wallis, deren Genehmigung von der Verwaltungskammer und dem Finanzministerium angerathen wird. Der Volkz. Rath glaubt diesen Rath unterstützen zu müssen, und ladet Sie ein B. G. die Versteigerung, im Fall sie Ihren Beyfall erhält, zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath übersendet Ihnen hiebei den Verbalprozeß von der Versteigerung des Schlosses zu Oberhofen im C. Oberland, auf deren Genehmigung die Verwaltungskammer und das Finanzministerium anträgt. Diesen Antrag unterstützt der Volkz. Rath und ladet Sie ein B. G. die Versteigerung, wenn sie Ihre Zustimmung erhält, zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath übersendet Ihnen hiebei das Resultat der Versteigerung der sogenannten Sumbelen-Matten in dem Löhre Zelgli, Distr. Büren, C. Bern, welche der Finanzminister und die Verwaltungskammer zur Annahme vorschlagen. Der Volkz. Rath unterstützt diesen Vorschlag, und ladet Sie ein B. G. die Versteigerung, wenn sie Ihren Beyfall erhalten hat, zu ratificiren.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Zu der ehemaligen Landschreiberey zu Signam, C. Bern, gehört ein ungefähr 3500 Schuh haltendes nach beyliegender Schätzung auf 75 Fr. geschätztes Stücklein Land, welches im J. 1607 gegen einen jährlichen Bodenzins von 2 Schilling von der dortigen Allment eingeschlagen und seither von einem jeweiligen Landschreiber als Beindt benutzt worden ist. Da dieses Stück nach dem Bericht der Verwaltungskammer nicht sehr abträglich ist, und wenn es in Pacht gegeben wird, immer mehr in Umgang kommen muß; so hältte es der Volkz. Rath für den Staat am vortheilhaftesten, dasselbe um die Schätzung der 75 Fr., oder an

den Meissbietenden, käuflich zu überlassen, und wünschte daher von Ihnen B. G. zu diesem Verkauf bevollmächtigt zu werden.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Zum ehemaligen Kloster Thorberg in C. Bern, gehört eine Scheuer, die Tannmattscheuer genannt, welche eine Viertelstunde von den übrigen Gebäuden entfernt, an einem einsamen Ort gelegen, und daher einer beständigen Veraubung ausgesetzt ist. Da dieselbe bereits sehr alt und baufällig ist, auch noch von andern geräumige Scheunen sich auf diesem Gut befinden, und diese daher sehr entbehrliech ist, so schlägt die Verwaltungskammer von Bern vor, diese Scheuer öffentlich versteigern zu lassen. Nach einer eydlich aufgenommenen Schätzung, welche nebst der umständlichen Beschreibung hier beyliegt, beträgt der Werth derselben, ohne das veraltete Mauerwerk zu rechnen, 170 Kronen oder 425 Fr. — Da diese Scheuer aus den hemmenden Gründen dem Kloster Thorberg von sehr wenigem Nutzen ist, und hier eigentlich keine Entäusserung von Erdeich vorgeht, sondern blos das Gebäude zum Wegführen verkauft werden soll, so glaubt der Volkz. Rath Ihnen B. G. den öffentlichen Verkauf der besagten Scheuer, als dem Interesse des Staats vortheilhaft, vorschlagen zu können.

Außer dem besitzt das nämliche Kloster Thorberg ein Nebgut (das Bestigut genannt) zu Liperz. Da dieses Gut, wie es aus beyliegender Beschreibung zum Theil selbst erheilt, sehr unabträglich, hingegen dessen Unterhaltung sehr kostbar ist, und auch die Baufälligkeit des Hauses auf denselben, dem Staat bald große Unkosten verursachen würde; so erachtet die Verwaltungskammer auch für den Staat zuträglicher, wenn dasselbe nach der gemachten Schätzung laut Beyl. von 530 Fr. oder 1325 Fr. oder um einen etwas höhern Preis veräußert werden könnte. Da aber der Ertrag desselben zu Aufrechthaltung der im Kloster Thorberg befindlichen ohnehin bedürftigen Armenanstalt unentbehrliech ist, so wünschte die Kammer im Fall des Verkaufs, autorisiert zu werden, den Erlös davon zu Gunsten dieses Armeninstituts verwenden zu können. Wenn auch schon politische Erwägungsgründe nicht anrathen würden, die an dem jenseitigen Ufer des Bielersees befindlichen Nationalgüter zu veräußern; so findet der Volkz. Rath in Betrachtung des geringen Ertrags und kostspieligen Unterhalts dieses Guts, diesen Verkauf dem Interesse des Staats sowohl als demjenigen der Armenstiftung vortheilhaft, und

wünscht daher von Ihnen B. G. bevollmächtigt zu werden, das bemeldte Nebgut zu Liperz zum Vortheil der Armenanstalt von Thorberg, veräußern zu können.

Das Gutachten der Civilgesetzgebungs-Commission über das Ortsbürgerrecht der unehlichen Kinder wird in Berathung und hierauf angenommen. (S. den Gesetzvorschlag S. 349).

Nach angehörttem neuem Bericht der Civilgesetzgebungs-Commission wird der Gesetzvorschlag, der die Abänderung des 184 Art. des peinlichen Gesetzbuchs enthält, zum Gesetze erhoben. (S. das S. 227).

Die Petitionen-Commission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Munizipalitäten von St. Gallen, Luzern und Zürich stellen vor: daß die politische Gleichheit erfordere, daß bey Bestimmung der Zahl der Distriktsdeputirten in die Kantonaltagssitzung, nicht nur auf die Population, sondern auch auf die allgemeine Contribution, verhältnismäßige Rücksicht in den organischen Gesetzen zu der Constitution genommen werden möchte.

Da der gesetzgebende Rath über diesen Gegenstand gestern bereits einen vorläufigen Entschluß gefaßt hat; so trägt die Petitionen-Commission an, mit seinem Gesetzvorschlag auch diese 3 Zuschriften der Vollziehung zu übersenden. Angenommen.

2. Die Gemeinde Tagmersellen, Distr. Altishofen, C. Luzern, glaubt seit der Revolution beyliegende Titel und Beweise entdeckt zu haben, kraft deren von dem Besitzer des Schlosses Altishofen schon lange und noch jetzt mit offenbarem Unrecht eine harte Prinzipialgabe gefordert wird — und ruft gegen diese Forderung den Schutz des gesetzgebenden Rathes an.

Die Petitionen-Commission glaubt daß dies eine Privatstreitigkeit seye, die vor der Richterbehörde zu entscheiden wäre, und trägt also an, solche ungerecht dahin zu weisen. Angenommen.

3. Die sämtlichen Autoritäten des Cant. Thurgau stellen dem gesetzgebenden Rath in allen Rücksichten die Unschicklichkeit der Vereinigung der Cant. Schaffhausen und Thurgau in einen Kanton, vor, und bitten den gesetzgebenden Rath, den einstimmigen Wunsch des Cantons Thurgau, ein besonderer selbstständiger Kanton zu bleiben, zu unterstützen. Die anwesenden Deputirten des Cantons Thurgau, B. Statthalter Rogg und B. Senator Meyer von Arbon, schließen dieser Vorfstellung in einer Petition die Bitte ein: daß einstweilen bis zum definitiven Entscheid in dieser Angelegenheit dem Kanton

Thurgäu bewilligt werden möchte, seine Cantonalversammlung im Hauptort des Kantons abzuhalten.

Die Petitionen-Commission rathet an, sowohl die Vorstellung der Autoritäten des Kantons Thurgäu als den Anschluß der Deputirten, der organischen Commission zu überweisen. Angenommen.

4. Die Gemeinde Stettfurt, C. Thurgäu, stellt vor: sie habe zum Behuf eines bessern Schulunterrichts, bey der Versteigerung der Sonnenbergischen Nationalgüter, auf die zu einem Schulhaus sehr bequem gelegene Zehnd-Scheuer in ihrem Dorf, die Schatzungssumme auf 1375 St. geboten; nun seye zwar dieses Bot bey dem Generalabsthal der Gutschaffung des Verkaufs dieser Güter ebenfalls ausgeschlagen worden; allein da dasselbe der Schatzungssumme dieser Zehnd-Scheuer gleich komme, und dem wahren Werth derselben nicht unangemessen sey, so bitte sie in Rücksicht auf den gemeinnützigen Zweck, zu dem sie dieses Gebäude bestimme, daß Sie B. G. ihr dasselbe um den gebotenen Preis absonderlich überlassen möchten. Wird an die Vollziehung gewiesen.

5. Ben. Flühmann, Agent zu Neuenegg, Distr. Laupen, C. Bern, stellte dem Volkz. Rath in einer Petition vom 26. May vor, daß er, in einem wenig beglückten Zustand und mit 8 unerzogenen Kindern beladen, mit seinem Bruder, dem Präsident der Municipal. Neuenegg, der ihn verfolge und zu Grund zu richten trachte, in eine Menge Prozesse verwickelt sich befindet, und bate um die Niedersezung einer außerordentlichen Commission, die diese Streitigkeiten untersuchen und summarisch und absolut entscheiden möchte. Abgewiesen vom Volkz. Rath wendet derselbe sich nun mit der nämlichen Bitte an den gesetzgeb. Rath. Da Sie aber B. G. eben so wenig als der Volkz. Rath den Lauf des Rechts werden hemmen und in das Gebiet der richterlichen Gewalt werden eingreifen wollen; so wird der Petent auch von Ihnen abzuweisen seyn, als worauf die Petitions-Commission anträgt. Angenommen. (Die Fortsetzung folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Der Oberst An - der - Matt, helvetischer Regierungscommissär in Nähätien, an das bündnerische Volk.

Die Regierung hat mich zu Euch abgeschickt, um Bünden mit Helvetien zu vereinigen, Euren Kanton zu organisieren, Ruhe und Ordnung zu beizubehalten, und den so gefährlichen Parthengeist zu vertilgen. Um zu diesem heilsamen Zweck zu gelangen, war mein erster Schritt, Eure provvisorische Regierung, den Präfecturraih einzuladen,

alle obwaltende Entschädigungsprocesse bis nach dem provisorischen Zustand einzustellen; alsdaun kommt es der Regierung zu, solche unpartheiische Behörden zu bestellen, welche die gerechte Schadensanforderungen anerkennen, die ungerechte aber abweisen werden.

Wie war Friede und Gemeingeist nöthiger als in diesem Augenblick, wo es um die Wahlen der neuen Regierung zu thun ist: die helvetische Regierung hat den Constitutionsentwurf in so weit angenommen, um selben der ersten Tagsatzung vorzulegen; da soll sie nach den Bedürfnissen und Kräften des Staats, nach den Sitten und Gewächen der Einwohner, und nach dem Wunsch der Mehrheit der Bürger erschaffen werden. Aus diesem, Bürger, könnt Ihr die Wichtigkeit der bevorstehenden Munizipalitätswahlen erkennen. Wählt also die rechtschaffesten Männer, wählt die, welche dem Vaterland immerdar die besten Dienste geleistet; wählt die, so mit den meisten Kenntnissen die reinste Vaterlandsliebe vereinigen.

In der Beglaubigung, daß die ersten widerrechtlichen Aufrisse nur von einigen unruhigen Köpfen und bekannten Ruhestörern herrührten, habe ich nicht mehrere Truppen in das Land rufen wollen; da aber wieder neue Aussände ausgebrochen und noch verschiedene auszubrechen drohen, so sehe ich mich genötigt, die Truppenanzahl zu vermehren, um grösseren Unruhen vorzubeugen, den Frieden und Ruhe liebenden Einwohner zu beschützen, und den Empörer bis in seinen letzten Schlupfwinkel zu verfolgen.

Man verführt Euch, man sucht Euch gegen die Vereinigung mit der Schweiz durch falsche Angaben und Auslegungen des Lüneviller-Tractats, und durch viele andere leere Geschwätz auszubringen. Diese Vereinigung, liebe Bürger! ist von den respectiven Mächten anerkannt. Eben diese Vereinigung soll Euch eine politische Existenz verschaffen, welche Ihr ohne dieselbe niemals erhalten könnet; durch diese Vereinigung dürft Ihr Euch Sicherheit Eurer Personen und Eures Eigenthums versprechen. Als Canton Nähätien in der helvetischen Republik, könnt Ihr das besondere Wohl Eures Landes besorgen.

Der Regierungscommissär, um Euch von den nachtheiligen Folgen eines weiteren Irrthums zu bewahren, eilt Euch seine aufrichtigen Gesinnungen an den Tag zu legen, und fodert jeden biedern Bündner auf, selbe zum Heil und Wohl seines Vaterlandes zu folgen.

Chur, den 15. Juli 1801.

An - der - Matt. — Mohr, Secret.